

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Entwicklung der Steuerstrafsachen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Soweit die Kleine Anfrage Erhebungen des Kalenderjahres 2012 betrifft, kann hierüber derzeit keine Aussage getroffen werden, da die zugrundeliegenden Statistiken des nachgeordneten Bereiches noch nicht vorliegen.

1. Wie hat sich die Zahl der beim Finanzamt anhängigen Steuerstrafverfahren in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt?
 - a) Wie hat sich die Zahl der vom Finanzamt abgeschlossenen Steuerstrafverfahren in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt (bitte auch unterteilen nach Einstellung wegen Fehlens eines genügenden Anlasses zur Klageerhebung, Einstellung nach Erfüllung von Auflagen, Einstellung aus Geringfügigkeit, Einstellung wegen des Teilverzichts auf Strafverfolgung, Antrag auf Strafbefehl sowie Abgabe an die Staatsanwaltschaft)?
 - b) Wie hat sich die Höhe der Geldauflagen nach Einstellung gemäß § 153a StPO in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt (bitte unterteilen nach Gesamtsumme und Zufluss an die Staatskasse)?

Zu 1

Entwicklung der beim Finanzamt anhängigen Steuerstrafverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Am 01.01. anhängige und noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	1.568	1.058	976	950	895	1.094
Im Jahr hinzugekommene Strafverfahren	1.164	1.128	1.051	928	1.194	901
Im Jahr vom Finanzamt abgeschlossene Verfahren	1.674	1.210	1.077	983	995	922
Am 31.12. anhängige und noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren	1.058	976	950	895	1.094	1.073

Zu 1 a)

Untergliederung der Erledigungen in ausgewählte Bereiche	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO	576	341	291	300	294	265
Einstellungen nach § 153a StPO	541	463	460	377	456	375
Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 398 AO, § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO) und aufgrund sonst. Ermessensvorschriften (insb. § 154 StPO)	236	172	118	80	54	69
Anträge auf Strafbefehl	214	146	133	137	89	108
Abgaben an die Staatsanwaltschaft	103	82	72	85	101	103

Zu 1 b)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Euro					
Summe der Geldauflagen nach § 153a StPO	575.437	470.939	928.464	885.726	556.673	551.034
davon an die Stadtkasse	566.362	450.189	897.064	804.156	554.423	529.884

2. Wie hat sich die Zahl der bei Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängigen Steuerstrafverfahren in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt?
- a) Wie hat sich die Zahl der abgeschlossenen Steuerstrafverfahren in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt (in der Antwort bitte auch unterteilen nach Einstellungsgrund, Strafbefehl, Urteil mit Straf- und Bußgeldfestsetzung sowie Freispruch)?
- b) Wie hat sich die Höhe der Geldauflagen in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt (bitte unterteilen nach Gesamtsumme und Zufluss an die Staatskasse)?

Zu 2

Entwicklung der bei Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängigen Steuerstrafverfahren. Die Zahlen sind der bei dem Finanzministerium geführten besonderen Statistik zu den anhängigen und erledigten Steuerstrafsachen entnommen.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Am 01.01. anhängige und noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	480	369	293	297	293	275
Im Jahr rechtskräftig abgeschlossene Verfahren	428	306	201	226	208	159
Am 31.12. anhängige und noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren	369	293	297	293	275	327

Zu 2 a)

Untergliederung der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren in ausgewählte Bereiche	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einstellungen (ohne Einstellungen nach § 153a StPO)	153	68	39	48	54	39
Einstellungen nach § 153a StPO	55	44	29	23	30	26
Strafbefehle	173	148	98	124	100	73
Urteile mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	45	44	31	29	24	21
Freispruch	2	2	4	2	0	0

Zu 2 b)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Euro					
Summe der Geldauflagen nach § 153a StPO	141.640	1.780.350	143.375	84.850	343.813	161.750
davon an die Staatskasse	118.570	1.763.050	96.300	31.850	247.200	120.000

3. Wie hat sich die Zahl der beim Finanzamt anhängigen Bußgeldverfahren in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt?

- a) Wie hat sich die Zahl der rechtskräftig erledigten Bußgeldverfahren in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt?
 b) Wie hat sich die Summe der Geldbußen in den Jahren 2006 bis 2012 entwickelt?

Zu 3 und 3 a)

Entwicklung der beim Finanzamt anhängigen Bußgeldverfahren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Am 01.01. eingeleitete und noch nicht rechtskräftig oder in sonstiger Weise erledigte oder an die Staatsanwaltschaft abgegebene Bußgeldverfahren	49	42	30	33	27	36
Im Jahr hinzugekommene Bußgeldverfahren	120	76	84	109	49	57
Im Jahr abgeschlossene Bußgeldverfahren	127	88	81	115	40	78
Am 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	42	30	33	27	36	15

Zu 3 b)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Euro					
Höhe der im Jahr rechtskräftig gerichtlich verhängten Geldbußen	93.765	94.295	44.650	82.385	31.555	62.210

4. Wie hat sich die Zahl der Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung und Betrug in den Jahren 2006 und 2012 entwickelt?
- a) In welcher Höhe wurden in den Jahren 2006 bis 2012 Steuern hinterzogen?
- b) Wie hat sich im gleichen Zeitraum die Höhe der Geldauflagen und Geldstrafen entwickelt?

Zu 4

Im Jahr ergangene Urteile und Strafbefehle:	2006	2007	2008	2009	2010	2011
wegen Steuerhinterziehung § 370 AO	220	190	130	153	123	94
wegen Subventionsbetrug nach § 264 StGB und Betrug nach § 263 StGB	6	4	3	2	1	0

Zu 4 a)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Euro					
Höhe der hinterzogenen Steuer im Zusammenhang mit den im Jahr rechtskräftig ergangenen Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung § 370 AO	7.472.195	11.969.030	6.189.356	5.529.288	4.476.356	3.723.945

Zu 4 b)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Euro					
Höhe der Geldauflagen nach § 56b Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit den im Jahr rechtskräftig ergangenen Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung § 370 AO	34.500	0	0	0	0	0
Höhe der Geldstrafen im Zusammenhang mit den im Jahr rechtskräftig ergangenen Urteilen und Strafbefehlen wegen Steuerhinterziehung § 370 AO	476.692	618.338	498.695	483.441	404.645	385.645
Höhe der Geldauflagen nach § 56b Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit den im Jahr rechtskräftig ergangenen Urteilen und Strafbefehlen wegen Subventionsbetrug nach § 264 StGB und Betrug nach § 263 StGB	0	0	0	0	0	0
Höhe der Geldstrafen im Zusammenhang mit den im Jahr rechtskräftig ergangenen Urteilen und Strafbefehlen wegen Subventionsbetrug nach § 264 StGB und Betrug nach § 263 StGB	19.300	19.631	13.250	0	15.300	0

5. Welche Position vertritt die Landesregierung zu Forderungen nach dem Aufbau einer bundesweiten Steuerfahndung (Antwort bitte begründen)?

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes und den Regelungen im Finanzverwaltungsgesetz fällt die Ausübung der staatlichen Befugnisse im Bereich der Strafverfolgung von Steuerstraftaten in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die aktive Zusammenarbeit der Länder im Bereich der Steuerfahndung hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt. Eine effizientere Verfolgung von Steuerstraftaten wird durch die Einführung einer bundesweiten Steuerfahndung nicht erwartet.

6. Sind nach Auffassung der Landesregierung Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Fragen des Steuerbetrugs sinnvoll und beabsichtigt die Landesregierung die Einrichtung einer solchen Schwerpunktstaatsanwaltschaft (Antwort bitte begründen)?

Bei der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist zwischen dem steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren und dem Hauptverfahren zu unterscheiden.

Das Justizministerium hat von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Ermächtigung erhalten, durch Verordnung eine von der Abgabenordnung abweichende Zuständigkeitsregelung für das gerichtliche Hauptverfahren zu treffen. Durch die Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 (GVOBl. M-V 1994, 514) hat das Justizministerium die Wirtschaftsstrafsachen und damit auch die Steuerstraftaten bei den Landgerichten Rostock und Schwerin und bei den Amtsgerichten Rostock, Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg konzentriert.

7. Bestehen nach Auffassung der Landesregierung hinreichend einheitliche Standards in den Steuerverwaltungen der Länder bei der Steuererhebung und -prüfung und inwiefern erkennt die Landesregierung hier ggf. Handlungsbedarf (Antwort bitte begründen)?

In den Steuerverwaltungen der Länder bestehen bei der Steuererhebung und -prüfung weitgehend einheitliche Standards. Zunächst haben alle Bundesländer durch die bundesweit geltenden Steuergesetze eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Durchführung der Steuererhebung und die Außenprüfung. Diese werden durch - die Finanzverwaltung bindende - Richtlinien und Anwendungserlasse ergänzt. Bei auftretenden Zweifelsfragen oder konträren Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit werden vom Bundesministerium der Finanzen entsprechende Erlasse gefertigt, die von den einzelnen Ländern übernommen und beim Vollzug der Steuergesetze angewendet werden.

In personeller Hinsicht ist eine weitgehend gleichmäßige Ausstattung über die einheitlichen Berechnungsgrundlagen der Personalbedarfsberechnung sichergestellt. Im Rahmen der technischen Ausstattung sind Bund und Länder bestrebt, zum Beispiel im Rahmen von KONSENS, bundesweit einheitliche Anwendungen für die Steuererhebung zu erstellen und einzusetzen.

Die Landesregierung sieht insoweit keinen gesonderten Handlungsbedarf.

8. Sind nach Auffassung der Landesregierung die Verjährungsfristen für Steuerbetrug ausreichend und inwiefern erkennt die Landesregierung hier ggf. Handlungsbedarf (Antwort bitte begründen)?

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Steuerbetrug“ der Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO) gemeint ist.

Die strafrechtliche Verfolgungsverjährung für Steuerhinterziehungsdelikte beträgt ohne Berücksichtigung verjährungsunterbrechender Maßnahmen regelmäßig 5 Jahre. In besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist sogar 10 Jahre. Der Nachweis der den Strafbestand ausfüllenden Umstände wird naturgemäß umso schwieriger, je länger der zu beurteilende Zeitraum zurück reicht. Darüber hinaus sinkt regelmäßig die Verurteilungswahrscheinlichkeit bei sehr langem Zeitabstand zwischen Tatzeitpunkt und Urteilsfindung. Die derzeit bestehenden strafrechtlichen Verjährungsfristen zur Verfolgung von Steuerstraftaten werden daher als ausreichend erachtet.

Auch im Bereich der Steuerfestsetzung sieht die Landesregierung angesichts der 10-jährigen Festsetzungsverjährung bei Vorliegen einer Steuerhinterziehung auch mit Blick auf die bestehenden Regelungen zur Anlauf- und Ablaufhemmung keinen Handlungsbedarf.